

## § 4

(1) Die Vermehrungsverträge der volkseigenen Güter sowie der bäuerlichen und sonstigen Vermehrer müssen:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, ..... bis zum 15. Juni,
- b) für Wintergetreide ..... bis zum 15. Juli,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen ..... bis zum 15. Januar,
- d) für Kartoffeln ..... bis zum 15. Februar eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

(2) Je eine Durchschrift der Vermehrungsverträge der volkseigenen Güter und der bäuerlichen und sonstigen Betriebe erhält:

- a) der Vermehrer,
- b) die Abteilung Saatzucht der Landesregierungen,
- c) die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise,
- d) die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise.

(3) Die Zweigstellen der DSG-Handelszentrale haben der DSG-Handelszentrale eine listenmäßige Zusammenstellung aller abgeschlossenen Vermehrungsverträge:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, ..... bis zum 30. Juni,
- b) für Wintergetreide ..... bis zum 31. Juli,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen ..... bis zum 31. Januar,
- d) für Kartoffeln ..... bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik alljährlich:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, ..... bis zum 5. Juli,
  - b) für Wintergetreide ..... bis zum 5. August,
  - c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen ..... bis zum 5. Februar,
  - d) für Kartoffeln ..... bis zum 5. März
- einen Bericht über die getätigten Vermehrungsverträge nach Arten, Sorten, Anbaustufen, Samenträgern, Stecklingen sowie Anbauflächen, getrennt nach Ländern, volkseigenen Gütern und bäuerlichen und sonstigen Betrieben, einzureichen.

## § 5

(1) Für den planmäßigen Saatgutwechsel geben die Anbauer bei der zuständigen VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) ihre Bestellung über die

Belieferung mit Saatgut auf, die ihrerseits mit der DSG-Handelszentrale Lieferverträge abschließt. Die DSG-Handelszentrale ist für die fristgerechte und ordnungsgemäße Lieferung verantwortlich.

(2) Die Bestellungen für Lieferung von Saat- und Pflanzgut müssen von der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)

- a) für Winterkulturen . . . bis zum 15. Juni,
- b) für Sommerkulturen . . bis zum 1. Dezember jedes Jahres an die Zweigstelle der DSG-Handelszentrale aufgegeben sein. Ebenso haben die volkseigenen Güter die entsprechenden Bestellungen an die Zweigstellen der DSG-Handelszentrale zu gleichen Terminen aufzugeben.

(3) Die DSG-Handelszentrale meldet 14 Tage nach den im Abs. 2 genannten Terminen die angeforderten Arten, Sorten und Mengen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 6

Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Erstellung der Vorschläge für die Transportpläne und für die Durchführung der Transportpläne verantwortlich.

## § 7

(1) Die bisher von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft über Erfassung, Einlagerung und Aufbereitung von Saatgut, Pflanzgut und Sämereien mit volkseigenen Gütern, Genossenschaften und Privatbetrieben abgeschlossenen Verträge gehen auf die DSG-Handelszentrale über.

(2) Saatreinigungs- und Aufbereitungsanlagen der volkseigenen Güter, die nicht voll ausgelastet sind, müssen der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) auf Anforderung leihweise gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die VVG hat in Verträge einzutreten, die durch die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft für züchterische Zwecke abgeschlossen wurden.

## § 8

Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros (VVBüs) der ehemaligen Deutschen Saatzucht-Gesellschaft sind als Außenstellen der Zweigstellen der DSG-Handelszentrale zu führen. Über die Errichtung weiterer Außenstellen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 9

Die DSG-Handelszentrale meldet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zum 20. und 22. jedes Monats die Mengen des erfaßten Saatgutes sowie die Ausgänge und Bestände an Saatgut.

Berlin, den 23. Dezember 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Scholz  
Minister

Staatliche Plankommission

Rau  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten